

X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Erlassen am 20. Februar 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2007¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu Gewebe- oder Zellentnahme nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz

Art. 35. Die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen³ ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004⁴ zuständig⁵.

II.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶ wird wie folgt geändert:

Klagefälle

Art. 71a. Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt als oberstes Gericht Anfechtungen:

- a) der fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- c) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen;
- d) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004⁷.

¹ ABI 2007, 2197 ff.

² sGS 311.1.

³ Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942, sGS 911.1.

⁴ SR 810.21.

⁵ Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Transplantationsgesetzes, BBl 2004 5453.

⁶ sGS 951.1.

⁷ SR 810.21.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer